I. KAPITEL

ZUR GESCHICHTE DER PRÄVENTIONSIDEE

Franz *v. Liszt* sieht den Ursprung der Strafe in einem frühen Stadium der Evolution, in dem die Regeln des Zusammenlebens nur dunkel geahnt wurden:

> *„Die Strafe ist ursprünglich, d.h. in jenen primitiven Formen, welche wir im Uranfang der menschlichen Kulturgeschichte zu erkennen vermögen, blinde, instinktmäßige, triebartige, durch die Zweckvorstellung nicht bestimmte Reaktion der Gesellschaft gegen äußere Störungen der Lebensbedingungen des Einzelnen wie der vorhandenen Gruppen von Einzelindividuen."*[18]
>
> *„In jedem, auch dem entferntesten, geschichtlicher Forschung noch zugänglichen Zeitraum, bei jedem, auch dem rohesten oder entartetsten Volksstamm finden wir die gesellschaftliche Reaktion gegen das Glied der Gesellschaft, das gegen die, wenn auch nur dunkel geahnten, Normen des Zusammenlebens sich vergangen und damit die Interessen der Gesamtheit verletzt oder gefährdet hat."*[19]

Das System der Strafen hat sich aus einem konturlosen Urzustand langsam weiterentwickelt und zum kodifizierten Strafrecht (StGB) unserer Zeit geführt.

Die Präventionsidee ist viel später entstanden. *Platon*[20] hat – folgt man einem Zitat von *Seneca*[21] als erster Autor den zweifachen Zweck des Strafens erkannt: *„Punitur quia peccatum est sed ne peccetur"*. Durch die Strafe soll nicht nur die Tat gesühnt, sondern Straftaten in Zukunft vermieden werden. Adressaten der Warnung sind der potentielle Täter und die Allgemeinheit. Der Präventionsgedanke war in den folgenden Jahrhunderten kein Thema für Juri-

[18] *v. Liszt*, Fr.: Der Zweckgedanke im Strafrecht. Z. Strafr. III, (1883) S. 128

[19] *v. Liszt*, Fr.: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. 20. Aufl. 1914, S. 4

[20] *Platon* (427-347 v. Chr.): Griech. Philosoph. Schüler von *Sokrates*.

[21] *Seneca*: De ira.

sten. Das Vergeltungsdogma herrschte. Erst in der Mitte des 18. Jahrhunderts, der Zeit der Aufklärung entstand Kritik an den grausamen Strafen des Mittelalters. Cesare *Beccarias*[22] Buch 'Über Verbrechen und Strafen' leitet die Wende vom archaischen Vergeltungsdenken zu vernünftigem, d.h. am Verhältnismäßigkeitsprinzip orientierten Reagieren des Staates auf Straftaten ein.

Konkretisiert wurde die Präventionsidee erst am Ende des 19. Jahrhunderts. Im 'Marburger Programm' (1882) forderte *v. Liszt* nicht nur die Bestrafung der Täter, sondern – falls möglich – auch deren Besserung:

> *„Die Aufgabe der Strafe kann dahingehen, den Verbrecher wieder zu einem brauchbaren Glied in der Gesellschaft zu machen (künstliche Anpassung, Adaption). Es kann sich dabei in erster Linie um die Kräftigung der erschütterten Hemmungsvorstellungen oder um die umgestaltende Einwirkung auf den Charakter des Täters handeln; dementsprechend kann man Abschreckung oder Besserung als die angestrebte Wirkung der Strafe unterscheiden."*[23]

Der Autor räumt ein, dass nur eine 'bürgerliche', nicht jedoch eine 'sittliche' Besserung erreicht werden kann.

In der 2. Hälfte des 20. Jahrhunderts nimmt – angesichts steigender Kriminalität – das Interesse am Thema Prävention zu. Im Bundesjustizministerium wurde 1995 ein Referat 'Prävention' eingerichtet. Zahlreiche Publikationen erschienen.[24] Spezial- und Generalprävention bleiben die Säulen der juristischen Präventionsstrategie, obwohl diese Strategie an einem schwerwiegenden Defizit krankt: Sie kommt zu spät, denn sie kann erst wirken, wenn die

---

[22] Cesare *Beccaria* (1738-1794). Mailänder Jurist, Professor für Staatswissenschaft. Seine Schrift erschien 1764 anonym. 1766 wurde sie auf den Index verbotener Bücher gesetzt. Die erste deutsche Übersetzung folgte 1766. Das Buch wurde in alle Kultursprachen übersetzt.

[23] *v. Liszt*, Fr.: l.c. S. 72

[24] *Klug*, U.: Die zentrale Bedeutung des Schutzgedankens für den Zweck der Strafe. Berlin 1938

Meng, H. (Hrsg.) Die Prophylaxe des Verbrechens. Basel 1948

Schwind, H.-D.: (Hrsg.) Präventive Kriminalpolitik. 1980

Bottke, W.: (Hrsg.) Familie als zentraler Grundwert demokratischer Gesellschaften. 1994

Steigende Kinderkriminalität. Eine Herausforderung für alle. Heft 31 der Schriftenreihe der Liga für das Kind. 1996

Neue Erkenntnisse der Bindungsforschung. Heft 32 der Liga. 1996

Prävention und Kriminalität. Heft 21 der Schriftenreihe des Instituts für Konfliktforschung e.V., Köln. 2000

I. Straftat erfolgt ist. Die Kinderkriminalität nimmt zu. Bei strafunmündigen Tätern sind strafrechtliche Sanktionen verboten. Es ist daher notwendig, das Präventionsprinzip nicht erst *nach* der ersten manifesten Straftat anzuwenden, sondern Prävention in den frühen Stadien der Persönlichkeitsformung zu praktizieren. Die Bildung der *Radices* der Sozialpsyche muss im Zentrum aller präventiver Methoden stehen. Die wichtigsten Regeln werden in dieser Studie beschrieben.

Unsere Präventionstheorie beruht auf den Einsichten der Evolutionsbiologie, den Ergebnissen der Deprivationsforschung und dem Kenntnisstand der Frühpädagogik. General- und Spezialprävention gehen von der empirisch schwer verifizierbaren Annahme aus, dass Strafen generell abschrecken und das soziale Verhalten des Einzelnen ändern können.

Die Verwirklichung des Radikalpräventionsprinzips ist in unserer egoistisch-materialistischen Zeit fast unmöglich. Eine Wende im kollektiven Bewusstsein ist notwendige Voraussetzung für eine Prävention, deren Ziel die Vermeidung einer kriminogenen Charakterprägung in einem sehr frühen Stadium der Persönlichkeitsentwicklung ist. Die Einstellung „Weiter so!" trotz neuer, wissenschaftlich gesicherter Kenntnisse ist mit dem Verhalten der Verantwortlichen angesichts der drohenden Klimakatastrophe zu vergleichen. Man kennt die wichtigste Ursache, die Erwärmung der Erdatmosphäre durch Treibhausgase. Zu radikalen Schritten sind Politiker und Wirtschaft nicht zu bewegen. Im Gegenteil, die Atomkraftwerke sollen abgeschaltet werden und durch Kraftwerke ersetzt werden, die fossile Brennstoffe verbrauchen. Millionen Kubikmeter CO_2 werden dadurch in die Atmosphäre geschleudert. Auch in anderen makrosoziologischen Bereichen[25] herrscht das Cunctator-Prinzip: Nur nicht energisch handeln, es könnte ja Wählerstimmen kosten. Die Folgen der unverantwortlichen Passivität treffen ja nicht uns, sondern die kommenden Generationen.

[25] Bevölkerungswachstum, Rentenreform, Trinkwasserressourcen

1. Das Vergeltungsprinzip[26]

Im Begriff Vergeltung sind Sachverhalte aus drei Bereichen zusammengefasst:
1. Religion.
2. Völkerrecht.
3. Strafrecht.

Zu 1. Religion

Im Alten Testament war Vergeltung kein Recht der Geschädigten, sondern Privileg Gottes. „Die Rache ist mein... Ich will vergelten." (5. Buch *Moses*, 32. Kapitel).

Die Christen hoffen auf Vergeltung im Jenseits wenn sie sich im Diesseits gottgefällig geführt haben. Jesus sagte zu seinen Jüngern: „Wenn der Menschensohn kommt in der Herrlichkeit seines Vaters, dann wird er einem jeden vergelten nach seinem Tun." (Ev. Math. 16. Kapitel, Vers 27)

In katholischen Ländern dankt so mancher Bettler vor der Kirchentür noch heute mit: „Vergelt's Gott" für eine milde Gabe.

Das Zusammenleben der Menschen erforderte jedoch Regeln, damit böses Tun schon im Diesseits vergolten werden kann. Die Talion, die massgerechte Vergeltung war ein I. Schritt, um das Rachebedürfnis der Urhorde zu zügeln.

Zu 2. Völkerrecht

Im Krieg gilt Vergeltung als Rechtfertigung für Gewalt gegen Zivilisten. Im II. Weltkrieg gab es unvorstellbare Exzesse, die als Vergeltung bezeichnet wurden. Ein Beispiel ist die Zerstörung des tschechischen Dorfes Lidice als Vergeltung für die Ermordung des stellvertretenden Reichsprotektors Reinhard *Heydrich* (1942). Die Wunderwaffen *Hitlers*, V1 und V2[27] genannt, sollten London in Schutt und Asche legen, als Vergeltung für die Bombardierung deutscher Städte.

In den Balkankriegen der 90er Jahre forderten Vergeltungsaktionen der verfeindeten Volksgruppen viele Opfer. In Israel dreht sich seit Herbst 2000 die Vergeltungsspirale. Werden jüdische Kinder oder Siedler von arabischen

[26] Das Wort leitet sich vom althochdeutschen 'Geltan' = Zurückzahlen ab.

[27] V = Vergeltung

Fanatikern erschossen, bombardiert die israelische Luftwaffe palästinensische Kommandozentralen. Die Vereinten Nationen haben sich nach 1945 bemüht, den Schutz der Zivilbevölkerung vor Vergeltungsschlägen zu verstärken. 1951 wurden von einer Juristenkommission der UNO unmenschliche Handlungen eines Staates oder seiner Organe gegen die Zivilbevölkerung zum völkerrechtlichen Straftatbestand erklärt. Konventionen und ein Internationaler Gerichtshof (Den Haag) haben am archaischen, im Reptilhirn[28] des Menschen lokalisierten Vergeltungstrieb nichts ändern können. Effizienter wäre eine schnelle Einsatztruppe, die völkerrechtswidrige Aggressionen im Keim erstikken kann. Die Europäische Union plant die Bildung einer solchen Truppe.

Zu 3. Strafrecht

Im Germanischen Recht[29] hatte der Verletzte nicht nur das Recht, sondern die Pflicht, sich zu rächen, wollte er nicht als Schwächling von seiner Sippe verachtet werden. Die Blutrache wurde jedoch durch ein System von Kompositionen ergänzt, in dem die Sühneleistungen für jede Missetat festgelegt waren. Umfassende Rechtsregeln wurden aber erst mit den grossen Kodifizierungen des ausgehenden Mittelalters geschaffen..[30] Die Vergeltungsdoktrin blieb bis zum Ende des 19. Jahrhunderts Leitprinzip der Juristen. Die absolute Straftheorie verlangte die zweckfreie Bestrafung des Täters und diente nur dem Ausgleich des Unrechts. Das Vergeltungsdenken im Mittelalter war so dominierend, dass sogar Haustiere in einem öffentlichen Strafverfahren verurteilt wurden.[31]

Die absolute Straftheorie wurde erst am Ende des 19. Jahrhunderts durch die relative Straftheorie abgelöst. Im Marburger Programm[32] entwickelte *v. Liszt* die Theorie der Zweckstrafe. Die Strafe soll den Täter bessern oder ihn, falls das nicht möglich ist, zum Schutz der Gesellschaft sicher verwahren. Der Zweck- oder Schutzgedanke[33] ist Leitprinzip des modernen Strafrechts.

---

[28] Ältester Teil des Gehirns, den Menschen und Saurier gemeinsam haben.

[29] *Schmidt*, Eb.: Einführung in die Geschichte der Deutschen Strafrechtspflege. 1951[19], S. 21 ff.

[30] Bambergische Halsgerichtsordnung von 1507. Die Constitutio Criminalis Carolina. 1532

[31] *Berkenhoff*, H.: Tierstrafe, Tierbannung und rechtsrituelle Tiertötung im Mittelalter. 1937

[32] *v. Liszt*, Fr: Der Zweckgedanke im Strafrecht. 1882

[33] *Klug*, U.: Die zentrale Bedeutung des Schutzgedankens für den Zweck der Strafe. Berlin, 1938

Bei der Neuorientierung der Straftheorie spielte wahrscheinlich auch der Gedanke eine Rolle, dass eine tatanaloge Vergeltung unmöglich ist. Straftaten sind inkommensurabel. Das Talionsprinzip 'Gleiches' mit 'Gleichem' zu vergelten ist in der Strafrechtspraxis undurchführbar. Wie soll Betrug vergolten werden? Wie eine Brandstiftung? Wie die sexuelle Belästigung oder Vergewaltigung einer Frau? Wie das Grölen von Nazihymnen oder die Leugnung des Holocaust? Die Beispiele zeigen, dass im Strafrecht der Neuzeit Straftaten nicht mit 'Gleichem' vergolten werden können. In einem abstrakten Sanktionensystem (Geldstrafen, Freiheitsstrafen) sind die Rechtsfolgen der Delikte bestimmt.

Kant hatte noch darüber nachgedacht, wie die Vergeltung bei Verletzung eines abstrakten Rechtsgutes, der Ehre, aussehen könnte. Der Beleidiger soll dem Beleidigten öffentlich Abbitte tun und ihm die Hand küssen.[34]

In der Bevölkerung hat sich das Vergeltungsdenken jedoch erhalten. So werden Freiheitsstrafen auf Bewährung bei schwerer Körperverletzung als Verhöhnung des Opfers empfunden. Für Sexualdelikte werden besonders harte Strafen verlangt.

Aus dem Talionsprinzip, dem Archetypus einer Rechtsnorm, haben sich die Grundsätze der Verhältnismässigkeit (§ 26 StGB) und das Übermassverbot erhalten. Beide Maximen müssen im Urteil berücksichtigt werden.

2. Das Talionsprinzip (Jus talionis)

Der älteste Text der Talion[35], der Vergeltung von 'Gleichem mit Gleichem' steht im Alten Testament:

> *„Wer einen Menschen schlägt, dass er stirbt, der soll des Todes sterben... Entsteht ein dauernder Schaden (sc. im Streit) so sollst du geben Leben um Leben, Auge um Auge, Zahn um Zahn, Hand um Hand, Fuss um Fuss, Brandmal um Brandmal, Beule um Beule, Wunde um Wunde."*[36]

[34] *Klug*, U.: l.c. S. 6

[35] Talio abgeleitet von talis = so beschaffen, d.h. wie die Tat beschaffen war, so soll die Reaktion sein.

[36] 2. Buch *Moses*, Vers 12 und Vers 23 ff.

Auch in den Römischen 12 Tafelgesetzen (um 450 v. Chr.) findet man den Talionsgedanken, der mit einem Sühnevertrag verbunden ist:

„Si membrum rupit ni cum eo pacit, talio esto!"[37]

Für das germanische Rechtsdenken[38] war Rache legitimes Recht des Geschädigten oder seiner Sippe. Die Verbrechen konnten jedoch unblutig durch Sühneleistungen (Waffen, Pferde, Vieh) kompensiert werden. Ein austariertes System von Kompositionen bestimmte Art und Umfang der Buße. Unbedeutende Taten wurden nicht geahndet. Die Bewahrung der Rechts- und Friedensordnung lag in den Händen der Sippe. Erst zur Zeit der merowingischen und fränkischen Könige übernahm der Staat das Recht, Sanktionen zu verhängen. Das Proportionsprinzip war wie die differenzierenden Sühneleistungen zeigen, im germanischen Rechtsdenken verwirklicht.

Bei der Lektüre des biblischen Textes drängt sich die Frage auf, ob Moses die grausam anmutende Handlungsmaxime nicht als Anweisung zu blutiger Vergeltung verkündet hat, sondern einen pädagogischen Zweck verfolgte. Das Volk sollte begreifen, dass es für alle besser ist, auf Unrecht massvoll zu reagieren. Das sei besser als durch Racheexzesse neuen Unfrieden zu provozieren. Ein ausgeschlagenes Auge rechtfertigt nicht die Tötung des Aggressors, ein im Streit eingebüsster Zahn soll nicht zum Verlust der Tathand führen, sondern dem Täter eben nur einen Zahn kosten.

Preiser[39] hat bei einer subtilen Analyse der althebräischen Gesetzestexte erkannt, dass bei allen Kriminalfällen – ausgenommen Tötung und Körperverletzung – eine talionsorientierte Vergeltung „ihrer Natur nach ausgeschlossen ist".

Das Talionsprinzip ist eine Zäsur in der Rechtskultur der Völker. Nicht archaische Rache, sondern eine maßgerechte, tatproportionale Reaktion auf Unrecht wurde Leitidee. Der wortwörtlichen Verwirklichung des Talionsprinzips waren von Anfang an enge Grenzen gesetzt. Für Verletzungen des Kör-

---

[37] „Wer einem ein Glied bricht, dem soll, wenn er sich nicht mit dem Geschädigten einigt, das Gleiche widerfahren".

[38] *Schmidt*, Eb.: Die Epoche germanischen Rechtsdenkens. In: Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege. 1951[19], S. 21 ff.

v. Liszt, Fr.: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 1914[37], S. 3 ff.

[39] *Preiser*, W.: Vergeltung und Sühne im altisraelitischen Strafrecht. In: FS Eberhard *Schmidt*. 1971[19], S. 34,36

pers sind tatanaloge[40] Reaktionen, wie sie im Talionstext beschrieben sind, vorstellbar, unbeschadet der Frage, wer die Sanktionsakte ausführen soll. Anders ist es bei Verstössen gegen abstrakte Rechtsgüter. Wie soll die verletzte Ehre des Mannes oder das sexuelle Selbstbestimmungsrecht der Frau tatanalog vergolten werden? Wie könnte die Talio aussehen bei Banknotenfälschung oder Volksverhetzung? Das Talionsprinzip ist bei der Verletzung abstrakter Rechtsgüter nicht zu verwirklichen. Die Talion ist aber auch aus einem weiteren Grund im Strafrecht der Neuzeit nicht zu realisieren. Das Recht zur Vergeltung wurde den Opfern genommen und vom Staat wahrgenommen. Übermaßverbot und Verhältnismäßigkeit bestimmen im Rahmen der gesetzlichen Normen das Urteil der Richter. Beide Maximen leiten sich aus dem Talionsprinzip ab. Aus dem konkreten, tatanalogen Vergeltungsprinzip hat sich ein abstraktes Sanktionensystem entwickelt, in dem nicht die inkommensurable Tat, sondern die Schuld des Täters das Strafmaß bestimmt.

Mit Einführung der Geldstrafen und der Freiheitsstrafen auf Bewährung ist die Talion aus dem System der Strafen endgültig ausgeschieden. Reste der Talion sind nur im Vollzug der Freiheitsstrafe erhalten. Das durch die Straftat dem Opfer zugefügte Übel wird mit einem anderen Übel vergolten, das dem Täter auch im humanen Strafvollzug spürbare Leiden zufügt. Im Vollzug tritt eine sinnlich spürbare Minderung der Lebensqualität[41] ein. *„Malum physicum propter malum morale"*. Geldstrafen und Freiheitsstrafen auf Bewährung sind abstrakte Sanktionen, die sich von den körperlich spürbaren Strafen des Talionsprinzips fundamental unterscheiden. Die konkrete Vergeltung von 'Gleichem mit Gleichem' ist im neuzeitlichen Strafrecht durch ein System abstrakter Sanktionen ersetzt worden.

3. Die Todesstrafe

Keine Strafe ist in Deutschland so umstritten wie die Todesstrafe. Die Argumente pro und kontra muten meist eher emotional als rational an. Gäbe es eine Volksabstimmung über die Wiedereinführung der 1949 abgeschafften Todesstrafe wüssten viele nicht, wie sie sich entscheiden sollen. Der Dekalog fordert unmissverständlich: Du sollst nicht töten! Aber wer orientiert sich im 21. Jahrhundert hierzulande noch an den 10 Geboten? Unentschlossene oder

[40] Tatidentische Sanktionen sind undenkbar. Jede Tat ist eine Unikat. Nur der äussere Tatablauf, der Erfolg ist vergleichbar.

[41] U.a. Einsperren in enger Zelle, Entzug von Genussmitteln, Verzicht auf sexuelle Kontakte u.a.m.

ambivalente Wähler brauchen daher rationale Argumente, um sich entscheiden zu können.

Das 5. Gebot wird von vielen Staaten ignoriert. Nicht nur in islamischen Staaten, sondern auch in westlichen Ländern wird die Todesstrafe als legitime Reaktion des Staates auf schwerste Verbrechen angesehen. In mehreren Bundesstaaten der USA werden Todesurteile gefällt und vollstreckt. Besonders aktiv ist die Justiz in Texas. Ein Politiker, der nicht für die Todesstrafe eintritt, hat hier keine Chance gewählt zu werden.

Auch in Deutschland zeigen Umfragen, dass die Zahl der Anhänger der Todesstrafe leicht zunimmt. Vor 1985 wurde diese Strafe mehrheitlich abgelehnt (78%).[42] 1996 sprachen sich in den neuen Bundesländern 45%, in den alten Ländern 35% der Befragten für die Todesstrafe aus. Nachrichten über Sexualmorde, besonders dann, wenn Kinder die Opfer waren, veranlassen immer mehr Menschen für die Todesstrafe einzutreten. Der Vergleich der Umfrageergebnisse zeigt eine leicht steigende Tendenz der Befürworter. Aber die Hälfte der Bevölkerung (52%) war 1996 gegen die Todesstrafe.[43]

Bei Umfragen dieser Art ist der Zeitpunkt der Befragung maßgebend. Nach spektakulären Verbrechen, – z.B. die *Schleyer*-Entführung und -Ermordung im Herbst 1977 –, stieg die Zahl der Befürworter erkennbar an. Nach einem Pressebericht über die Entführung eines Kindes, sexuellem Missbrauch und Tötung des Opfers, erreichen die Voten 60%.[44]

Schon bald nach der Abschaffung der Todesstrafe[45] begann die Diskussion um ihre Wiedereinführung. Die Motive pro oder kontra können bei Meinungsumfragen nicht erforscht werden. Es dürfte sich um eine höchstpersönliche, von eigenen Wertungen geprägte Meinungsbildung handeln.
Die Autoren dieser Studie lehnen die Todesstrafe aus 3 Gründen ab:

- Gott allein ist Herr über Leben und Tod. Kein Staat sollte dies transzendentale Recht usurpieren (Theologisches Argument).
- Die Strafe ist irreversibel.
- Justizirrtümer sind nie auszuschliessen (Juristisches Argument).

---

[42] 1950 befürworteten 55% die Wiedereinführung der Todesstrafe; 1960: 54%; 1970: 43%; 1985 nur 22%. Institut für Demoskopie Allensbach, 1996.

[43] Die FAZ berichtet am 01.11.2000, dass in Russland die Todesstrafe abgeschafft werden soll. In russischen Gefängnissen befinden sich z.Z. etwa 1.000 zur Todesstrafe verurteilte Personen. Die russische Bevölkerung ist – nach Umfragen – für die Beibehaltung des Todesstrafe.

[44] *Köcher*, R.: Das unsichere Gefühl der Sicherheit. FAZ v. 20.11.1996, S. 5

[45] Art. 102 Grundgesetz. 1949

Die Tötung, sei es durch Gas, durch Injektionen, auf dem Elektrischen Stuhl oder durch das Fallbeil ist ein Akt, den staatliche Bedienstete auszuführen haben. Ein Staat mit ethischen Grundsätzen kann nun aber wirklich nicht seine Beamten oder Angestellten beauftragen, einen ihrer Mitbürger umzubringen. Freiberufliche Henker ließen sich sicher finden. Ein staatlicher Auftrag zum Töten hat aber nach unserer Auffassung eine sittenwidrige Vertragsgrundlage. Nur im Mafia-Milieu gibt es Auftragstötungen. (Ethisches Argument).

Gegen die Todesstrafe ist weiter anzuführen:

Die Todesstrafe ist nicht nur gemäß Art. 102 GG rechtswidrig. Das Grundrecht auf „Leben und körperliche Unversehrtheit" ist auch durch Art. 2 des Grundgesetzes geschützt. In der Menschenrechtskonvention der Europäischen Staaten vom 04. November 1950 ist die Todesstrafe nicht generell geächtet.[46] Absichtliche Tötungen „dürfen nicht vorgenommen werden". Nur im Fall eines, bei einem mit der Todesstrafe bedrohten Verbrechen ausgesprochenen Todesurteil, sei die Vollstreckung zulässig. Die Orientierung des Europarates am positiven Recht solcher Staaten ist problematisch. Purer Rechtspositivismus wird zumindest von den Juristen, die die Rechtsprechung im NS-Staat erlebt haben, abgelehnt.

Zu den juristischen Argumenten gegen die Todesstrafe gehört auch die Tatsache, dass die generalpräventive Wirkung dieser Strafandrohung gering ist. Ein zum Töten entschlossener Mensch lässt sich durch diese Drohung nicht von seiner Tat abschrecken. Ulrich *Klug*[47] hat in seinen Strafrechtsvorlesungen erwähnt, dass im 19. Jahrhundert in England Diebstahl mit dem Tod am Galgen bestraft wurde. Die Exekutionen erfolgten öffentlich. Im Gedränge der Schaulustigen konnten Taschendiebe reiche Beute machen.

Der englische Jurist *Scott*[48] bezweifelt die abschreckende Wirkung des öffentlichen Hängens.

> *„ 'Abschreckung' ist ein hässliches und abstraktes Wort. Es bedeutet laut Oxford Dictionary 'Entmutigung durch Furcht'. Würden die Argumente zutreffen, die zugunsten des Galgens als des wirksamsten Abschreckungsmittels geltend gemacht werden, dann müssten öffentliche Hinrichtungen von grösstmöglicher Abschreckungswirkung auf den Verbrecher sein. Und doch waren die öffentlichen Hinrichtungen, zu einer Zeit als Taschendiebstahl mit dem Tod bestraft wurde, als die Gelegenheiten*

[46] Europa-Recht DTV. 1991[28], S. 408.

[47] Professor für Strafrecht Universität zu Köln. (1907-1997)

[48] *Scott*, G.R.: The History of Capital Punishment. London, 1950, S. 137.

bekannt, bei denen die Taschendiebe die reichste Beute unter den Zuschauern einheimsen konnten. Die Diebe wählten den Augenblick, in dem der Erhängte über der Menge hin- und herzuschwingen begann, als die günstige Gelegenheit, weil sie wussten, dass in diesem Moment alle Augen auf den Mann am Galgen gerichtet waren und alles nach oben blickte."

Wenn schon Taschendiebe nicht durch die öffentliche Vollstreckung der Todesstrafe vom 'mausen' abgeschreckt werden, wie kann diese Drohung einen zur Tat entschlossenen, unter hoher affektiver Spannung stehenden – potentiellen – Mörder abschrecken?

Das theologische, aus dem Dekalog stammende Argument wird jedoch keineswegs von allen Christen geteilt.

1954 wurde in den Medien über die Wiedereinführung der Todesstrafe diskutiert. Der Justizminister des Landes Rheinland-Pfalz, Prof. Dr. *Süsterhenn*, ein konsersativ-katholischer Politiker trug im WDR 10 Thesen zum Thema Todesstrafe vor. Die 4. These lautete: „Der Staat kann, wenn die Grundlagen des staatlichen Gemeinschaftslebens durch Mordanschläge von innen heraus bedroht werden in Ausübung der Strafjustiz das Leben des überführten Mörders für verwirkt erklären."[49]

Auch der evangelische Justizminister von Nordrhein-Westfalen Dr. *Flehinghaus* (CDU), sprach sich für die Wiedereinführung der Todesstrafe aus. In der 8. Sitzung des Bundestages am 22. Januar 1958 bat Justizminister Fritz *Schäffer* (CSU) das 'Hohe Haus' um Überprüfung des Art. 102 GG. *Schäffer* qualifizierte in Veranstaltungen, in denen er für die Wiedereinführung der Todesstrafe warb seine Gegner als „Spinner, die an den ewigen Weltfrieden glauben".

Am 17. Oktober 1958 wurde in der Sitzung der Großen Strafrechtskommission über die folgende Frage des Justizministers *Schäffer* abgestimmt:

„Wird die Aufnahme der Todesstrafe für Mord in den Entwurf des Strafgesetzbuches für notwendig befunden?"

Mit 19 zu 4 Stimmen wurde dieser Antrag abgelehnt.[50]

Den thanatophilen Christen sei ins Stammbuch geschrieben, dass sich *Jesus* nie für die Todesstrafe ausgesprochen hat, sondern 'Barmherzigkeit' predigte. (*Matthäus* Evang. 5,7) Im 'Vater Unser' werden wir aufgefordert, den Schuldi-

[49] *Müller-Meiningen*, E.: Soll die Todesstrafe in der Bundesrepublik wiederkehren? In: Die Rache ist mein. Stuttgart, 1961, S. 244, 245

[50] *Müller-Meiningen*, E.: l.c. S. 255

gen zu vergeben. (*Matthäus* Evang. 12,6) Die Tötung eines schuldig Gewordenen – die Juristen kennen nur die Tat, aber nicht die Determinanten der Tat – lässt sich nicht mit dem Postulat der Nächstenliebe vereinbaren.

Im 'Neuen Testament' finden wir keine überzeugende Stütze für die Todesstrafe.

Bibelfeste Juristen verweisen zwar zur Begründung ihrer 'Pro-Todesstrafe-Einstellung' auf eine Stelle im Römer Brief des Apostel *Paulus* (13, Vers 4):

> *„ Denn die Obrigkeit ist Gottes Dienerin, dir zu Gut. Tust du aber Böses, so fürchte dich, denn sie trägt das Schwert nicht umsonst. Sie ist Gottes Dienerin und vollzieht das Strafgericht an dem, der Böses tut."*

Unsere heutige 'Obrigkeit' ist eine demokratisch gewählte Institution, die jederzeit wieder abgewählt werden kann. Die Justiz ist Teil der Obrigkeit. Sie wendet die von den Parlamenten beschlossenen Gesetze an, ist daher Dienerin des Parlaments bzw. der vom Parlament bestätigten Regierung. 'Dienerin Gottes' ist unsere Obrigkeit nicht. Die Urteile werden auch nicht im Namen Gottes, sondern im Namen des Volkes verkündet. Die Paulinische Interpretation des Begriffes 'Obrigkeit' als Gottes Dienerin ist unserer Zeit fremd geworden. Als Argument im Streit der Meinungen ist das *Paulus*-Zitat nicht geeignet.

Wie schon erwähnt hat Jesus – folgt man dem Text der Evangelien – nie die Todesstrafe gefordert, im Gegenteil er rief zu Barmherzigkeit auf und zur Vergebung. Die ethischen Grundsätze von Jesus fanden nur selten Gehör. Die Menschen zu Lebzeiten Jesu waren ebenso von archaischen Trieben beherrscht, wie die Menschen unserer Zeit. Rachegefühle und Vergeltungstendenzen bestimmen den Motivationsprozess fast aller Menschen, denen kriminelles Unrecht zugefügt wurde.

Abschließend soll auf die Situation im Ausland eingegangen werden.

Amnesty International[51] teilte im April 2000 mit, dass die Todesstrafe in 108 Ländern abgeschafft ist. Zu Beginn des XX. Jahrhunderts war diese Strafart nur in 3 Ländern nicht Bestandteil des Rechtssystems. Auf die hohe Zahl von Hinrichtungen in den USA (98) und in China (1.077) wurde hingewiesen. Im Iran und Saudi-Arabien wurden 1999 mehr Menschen hingerichtet als 1998. (Saudi-Arabien: 1998 – 29; 1999 – 103.)

[51] AP Meldung vom 17.4.00, veröffentlicht im Kölner Stadt-Anzeiger vom 18.4.00.

Eine besonders grausame Variante des Vollzugs der Todesstrafe wird von US-Gerichten praktiziert: Nach dem Urteil wartet der Todeskandidat Tage, Wochen, Monate, ja sogar Jahre auf seine Hinrichtung.

Im Februar 1999 berichtete DPA über die Aufdeckung eines Fehlurteils nach 16 Jahren.

> *„Einem Professor und einer Gruppe von Journalismus-Studenten verdankt es ein Mann in Chicago (im US-Bundesstaat Illinois), dass er nach 16 Jahren in der Todeszelle wieder auf freiem Fuss ist. Der 43jährige Anthony Porter wurde am Freitag per Gerichtsbeschluss aus der Haft entlassen, nachdem die Hobby-Detektive Beweise für seine Unschuld entdeckt hatten. Weinend vor Freude verliess Porter die Zelle, nachdem er im September vergangenen Jahres bereits kurz vor seiner Hinrichtung gestanden hatte."*

Anthony *Porter*, ein ehemaliges Gangmitglied, war 1983 wegen Mordes an zwei jungen Leuten zum Tode verurteilt worden. Zwei Tage vor seinem Exekutionstermin am 25. September 1998 erhielt er einen Gnadenaufschub: Seine Anwälte setzten mit Hinweis auf den Geisteszustand *Porters* eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Hinrichtung durch. Während der Galgenfrist kontaktierten sie den Journalismus-Professor David *Protess* von der Northwestern University in Chicago, der mit seinen Studenten zweifelhafte Mordurteile unter die Lupe nimmt und neue Ermittlungen anstellt.

Die 'Amateur-Schnüffler' untersuchten das Beweismaterial und die Prozessunterlagen, stellten das Verbrechen nach und spürten Zeugen auf. Dann übergaben sie der Staatsanwaltschaft eine Tonbandaufzeichnung mit dem Mordgeständnis eines anderen Mannes.

„Wenn sich die Unschuld *Porters* bei weiteren Untersuchungen der Behörden bestätigt, was als sehr wahrscheinlich gilt, wäre er der zehnte Todeshäftling in Illinois innerhalb von 20 Jahren mit einer unrechtmäßigen Verurteilung. Beide großen Zeitungen in der Metropole, die 'Chicago Tribune' und die 'Chicago Sun-Times', riefen am Freitag dazu auf, in Illinois die Todesstrafe solange auszusetzen, bis grössere Sicherheit über die Anwendung bestehe."[52]

Gegen die Versuchung, das Töten als legitimes Recht des Staates zu bewerten sind auch Geistesheroen nicht gefeit. Goethe trat in seiner juristischen Dissertation 1771 für die Beibehaltung der Todesstrafe ein. Seine These 53 lautet: *Poenae capitalis non abrogandae*.[53]

---

[52] dpa-Meldung Kölner Stadt-Anzeiger vom 06.02.1999.

[53] *Meisner*: *Goethe* als Jurist. 1885, S. 17

Das Fazit für die Präventionsfrage lautet: Der präventive Effekt der Todesstrafe ist auch mit anderen präventiven Methoden zu erreichen. Der spezialpräventive Zweck der Strafe ist 100% erreicht: Ein hingerichteter Mörder wird nie wieder töten.

4. KÖRPERSTRAFEN

a) Körperliche Züchtigung

Freiheitsstrafen waren im Mittelalter unbekannt. Es gab keine Gefängnisse, sondern nur gesicherte Räume, in denen die Täter auf ihre Verurteilung warteten. Außer der Todesstrafe und den verstümmelnden Strafen[54] wurden auch Ehrenstrafen verhängt: Die Friedlosigkeit (die 'Acht') und der Pranger. Der Vollzug der grausamen Strafen sollte abschrecken.

Im 19. Jahrhundert wurden verstümmelnde Strafen und die Züchtigung in fast allen europäischen Ländern abgeschafft. Die Folter hatte *Friedrich der Große* am 4. Tag seines Regierungsantrittes für Preußen verboten. Die anderen deutschen Staaten folgten in großen zeitlichen Abständen.

Bei der Erziehung der Kinder war Schlagen unbestrittenes Recht der Eltern. Auch in den Schulen wurde geschlagen. Der Rohrstock des Lehrers, auch wenn er unbenutzt auf dem Katheder lag, war gefürchtet. In der 2. Hälfte des 20. Jahrhunderts hat sich die Einstellung zu körperlichen Strafen grundlegend geändert. In den Schulen wurde Schlagen verboten. Die Würde des Kindes dürfe nicht durch Schläge verletzt werden. Manche Eltern halten eine maßvolle Züchtigung als *ultima ratio* bei renitenten Kindern jedoch für vertretbar. Schläge (= taktile Reize) bilden verhaltensgestaltende Engramme, die der Verbalbelehrung überlegen sind. Die *Ratio* kleiner Kinder ist für Argumente noch nicht reif genug. Ein Kind, das sich einmal am Ofen verbrannt hat, wird durch den Schmerz stärker gewarnt als durch belehrende Ausführungen über die Gefahr der Hitze.

Wie weit Theorie und Praxis der Pädagogen auseinander driften können zeigt der Bericht einer Pädagogin, die lange an der Erziehungsanstalt des Psychoanalytikers Bruno *Bettelmann* gearbeitet hat. Der Professor hatte sich in Vorträgen und Publikationen leidenschaftlich für 'grenzenlose Geduld und kategorischen Verzicht auf Gewalt und Strafe' eingesetzt. Frau Nina *Hellstein*

[54] Abhacken von Gliedern, Ausreissen der Zunge (bei Meineid), Abschneiden der Ohren (zur Markierung der Täter), Ausstechen der Augen, Prügeln, Auspeitschen, Brandmarkung. *Schmidt*, Eb.: Einführung in die Geschichte des deutschen Strafrechts. 1951[19], S. 58-59

hatte wiederholt erlebt, dass ihr Chef auch aus nichtigem Anlass auf die Kinder 'eingedroschen' hat.[55] Wenn ein Kontrollverlust bei einem intellektuell hochstehenden, psychoanalytisch geschulten Pädagogen eintreten kann, wird verständlich, dass entnervte Väter und Mütter zu brachialen Methoden greifen, um besonders renitente oder aggressive Kinder zur Räson zu bringen.

Juristisch ist jede Züchtigung Körperverletzung (§ 223 StGB). Am Tatbestand der Körperverletzung fehlt es, wenn die taktile Einwirkung[56] nicht Schmerz zufügen, sondern die Missbilligung symbolisch verdeutlichen soll.[57] Züchtigung wirkt spezialpräventiv, der Rohrstock des Lehrers diente der Generalprävention.

b) Verstümmelnde Strafen

Grausame Strafen gehörten zum forensischen Ritual des Mittelalters. Freiheitsstrafen waren noch unbekannt. Die Verstümmelung des Verbrechers sollte seine Missetat vergelten und das Volk abschrecken. Der generalpräventive Effekt dürfte, ebenso wie der Vollzug der Todesstrafe jedoch gering gewesen sein. Spezialpräventiv waren Körperstrafen jedoch wirksam. Langanhaltende Schmerzen bilden irreversible Engramme. Die Entstellung des Täters hatte zudem eine Warnfunktion: Meidet diese Menschen!

Eberhard *Schmidt* hat das gruselige Repertoire beschrieben:

> *„Die Verstümmelungsstrafen haben sich im Mittelalter in folgenden Formen weit verbreitet:*
>
> Abhauen der Hand *vor allem bei gewalttätiger, zu Verwundungen führender Verletzung eines örtlichen Sonderfriedens oder eines gelobten oder gebotenen Friedens;*
>
> Abhauen einzelner Finger oder Fingerglieder*, vorkommend bei Meineid und falschem Zeugnis (Schwurfinger!), bei Jagddelikten, kleinen Diebstählen und dergleichen;*
>
> Abschneiden eines Fusses*, selten bezeugt, aber hier und da begegnend bei Friedbrüchen, auch bei Jagdvergehen;*

---

[55] Zitiert nach Kl. *Hartmann*: Lebenswege nach Heimerziehung. 1996, S. 26

[56] Auch bei der taktilen Reizung (Klaps, Knuffen, Schubsen, Schütteln) sollte das Verhältnismässigkeitsprinzip beachtet werden.

[57] *Dreher/Tröndle*: Kommentar zum StGB. 48. Aufl. (1997) S. 1168. Anmerkung zu § 223 StGB

Abschneiden oder Ausreissen der Zunge, *verwendet bei Meineid und falschem Zeugnis, bei Gotteslästerung, Verleumdung, falscher Anklage, Verrat von Ratsgeheimnissen;*

Ausstechen der Augen (Blenden), *manchmal schwersten Todesstrafen gleichgestellt, daher nur bei schweren Missetaten zur Anwendung gebracht;*

Abschneiden der Ohren oder eines Ohres, *bei nicht todeswürdigen Diebstählen insbesondere auch zur Kenntlichmachung des Täters verwendet, sonst auch bei Gotteslästerung, verbotenem Waffentragen, Meineid vorkommend;*

Abschneiden der Nase, *selten vorkommend, etwa bei mittleren Diebstählen und bei Hurerei;*

die Entmannung, *nur selten bezeugt bei geschlechtlichen Delikten.*

Die Strafen zu Haut und Haar *werden einer bestimmten Personenklasse gegenüber verwendet, was natürlich nicht ausschließt, dass sie nicht auch sonst verwendet werden.*

Als Arten sind bezeugt:

Das Stäupen, Streichen mit Ruten, Schlagen und der Haarverlust, *verwendet bei kleinen Diebstählen, bei Wunden, Beleidigungen, Schwören und Fluchen, sowie überhaupt bei geringeren Vergehen;*

die Brandmarkung, *oft mit Stäupung oder Haarverlust verbunden und, wie das letztere, zur Kenntlichmachung des Täters geeignet."*[58]

5. *FEUERBACH* UND SEINE LEHRE VOM PSYCHOLOGISCHEN ZWANG[59]

Das Strafgesetzbuch ist eine abstrakte Drohung. Die Drohung hat – so *Feuerbachs* Theorie – als 'psychologischer Zwang' Einfluss auf die Willensbildung des Täters, der *vor* einer Straftat über das Für und Wider nachdenkt und sich als Vernünftiger gegen das Delikt entscheidet. Die Gesetze wirken generalpräventiv. *Feuerbach*, im Zeitalter der Aufklärung aufgewachsen, war vom Primat der Vernunft überzeugt. Bei seinen Überlegungen zur Prävention ging er von einem Menschenbild aus, das mit der Realität schwer vereinbar ist. Nach zwei Weltkriegen mit Millionen toter Soldaten und Zivilisten, der sinnlosen Zerstörung von Städten und der Ermordung von fast 6 Millionen Juden fällt es

[58] *Schmidt*, Eb.: Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege. 1951[19], S. 58-59

[59] Anselm *v. Feuerbach* (1775-1833). Philosoph und Jurist. 1790 Privatdozent in Jena. Später im Bayrischen Justizdienst. 1801 erschien sein 'Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts'.

schwer, an den Primat der Vernunft zu glauben. Die Hinrichtung der Kriegsverbrecher nach dem Ende des II. Weltkrieges, als Warnung an kriegslüsterne Aggressoren gedacht, hat keinen einzigen Krieg verhindert. Der Mensch ist wie auch die Forschungen der Tiefenpsychologie bestätigen, ein aggressives, von irrationalen Kräften getriebenes Wesen, das zwar Verstand hat, aber nur selten Vernunft. Menschen können einen sehr guten Verstand haben (hoher IQ) und doch unvernünftig handeln. Mit dem Verstand (*Intellectus*) werden die konkreten Probleme des Alltags gelöst. Erst die Vernunft (*Ratio*) ermöglicht die Bildung abstrakter – ethischer – Begriffe. Ethik als Handlungsmaxime ist sehr selten. Verbrecher sind anethische Wesen ohne Vernunft. Die abstrakte Drohung des Gesetzbuches können sie nicht begreifen.

Spezialpräventive Zwecke der Strafe lehnte *Feuerbach*, ein überzeugter Anhänger der *Kant*schen Vergeltungstheorie, ab. Es sei nicht Aufgabe des Staates, seine Bürger *qua* Strafe zu bessern. Der Staat habe nur die Pflicht, die verletzte Rechtsordnung wiederherzustellen.

Die Theorie vom psychologischen Zwang hat nicht nur historische Bedeutung, weil die Abschreckung mittels grausamer Strafen zum ersten Mal durch den Appell an die Vernunft ersetzt wurde. *Feuerbach*s Theorie hat unerwartet im 20. Jahrhundert große Aktualität bekommen. Freiheitsstrafen bis zu 2 Jahren können zur Bewährung ausgesetzt werden. Wenn der Verurteilte nur ein Quentchen Vernunft hat, wird er sich angesichts der drohenden Gefahr des Widerrufes hüten, neue Straftaten zu begehen. Die abstrakte Drohung des Strafgesetzbuches hat sich in die konkrete Drohung des Widerrufs verwandelt.

6. Der Zweckgedanke im Strafrecht (Franz *von Liszt*)[60]

Bis zum Ende des 19. Jahrhunderts war Vergeltung die herrschende Straftheorie. Die Strafe war, empirisch gesehen, zweckfrei. Die Wiederherstellung der durch ein *crimen* verletzten Gerechtigkeitsidee war alleiniges Ziel des staatlichen Strafens. von Liszt brach mit der Tradition der absoluten, zweckfreien Strafrechtslehre. Zweck der Strafe sei der Schutz der Gesellschaft vor Kriminellen und, falls möglich, die Besserung des Täters. Leidenschaftlich kämpften die Gelehrten für ihre kontroversen Auffassungen. Der Zweckgedanke[61] ver-

[60] Professor für Strafrecht in Giessen, Marburg und Berlin (1851-1919). Er vollzog die Wende von der Tat zum Täter. Primat müsse der Schutz der Gesellschaft haben und nicht die Tatschuldvergeltung.

[61] *v. Liszt*, Fr.: Der Zweckgedanke im Strafrecht. Marburger Programm vom 1882. Z. Strafr. 3,1. 1883

drängte die uralten Leitmotive Vergeltung und Sühne. Im Volk sind sie jedoch lebendig geblieben.

Die absolute Straftheorie ist nicht ganz ohne Zweckeinsprengsel. Die 'Heilung' der verletzten Gerechtigkeitsidee *qua* Strafe ist eben auch ein 'Zweck', allerdings nur virtuell, d.h. empirisch nicht verifizierbar.

Der Zweckgedanke ist nicht erst mit dem Marburger Programm in das Bewusstsein der Rechtsgelehrten eingedrungen. Der Zweckgedanke hat eine lange, im Mittelalter vergessene Tradition. *Platon*[62] hatte im *Protagoras*-Dialog den Zweck des Strafens beschrieben:

> *„Niemand, der einen bestraft, welcher Unrecht getan hat, sieht bloss darauf und tut es deshalb, weil jener eben Unrecht getan hat, es müsste sich denn einer ganz vernunftlos wie ein Tier nur rächen. Wer aber sich vornimmt, mit Vernunft einen zu strafen, der bestraft nicht um des begangenen Unrechts willen; denn er kann ja doch das Geschehene nicht ungeschehen machen, sondern der Zukunft wegen, damit nicht ein anderes Mal wieder, weder derselbe, noch einer, der dessen Bestrafung gesehen hat, dasselbe Unrecht begehe."*

Klug[63] betonte 1938, dass zwischen beiden Theorien kein unüberbrückbarer Gegensatz bestünde. Aus den beiden Theorien gemeinsamen Inhalten entstand die Vereinigungstheorie, die den Schulenstreit[64] beendete und Akzente für eine ideologiefreiere Kriminalpolitik setzte.

7. Resozialisierung

In den frühen 50er Jahren setzte sich im Bewusstsein einiger Strafrechtslehrer der Begriff 'Resozialisierung' fest. Es dauerte dann nicht mehr lange, bis diese Idee Kernstück der Strafrechtsreform wurde. Führend waren die Autoren des Alternativ- Entwurfes (AE 1966). Im Zentrum der Reformempfehlungen stand die Forderung, Sozialtherapeutische Anstalten einzurichten. Durch 'Behandlung' sollte die 'Heilung' der Täter mit schweren Persönlichkeitsstörungen

[62] *Platon*: *Protagoras* 13. Kap.

[63] *Klug*, U.: Die zentrale Bedeutung des Schutzgedankens für den Zweck der Strafe. Juristische Dissertation. Berlin 1938

[64] *v. Liszt*, Fr.: Der Kampf der Strafrechtsschulen. In: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 1914[37], S. 84 ff.

erreicht werden. Kriminalität wurde von den Autoren als Symptom einer allerdings nicht näher definierten Krankheit aufgefasst.

In den Strafrechtsänderungsgesetzen von 1969 wurden die Bundesländer angewiesen, bis zum 1. Januar 1985 sozialtherapeutische Anstalten einzurichten (§ 65 StGB). Dieser Paragraph wurde später gestrichen, eine reine Vollzugslösung trat in Kraft.

Das in den USA in den 40er Jahren entstandene 'Medizinische Modell' blieb jedoch Reformmaxime. Das Resozialisierungsprinzip erhielt als Staatsziel Verfassungsrang.[65] Konsequenterweise wurde die lebenslange Freiheitsstrafe bei Mord relativiert. Bei guter Prognose ist die bedingte Entlassung nach 15 Jahren möglich (§ 57a StGB). Der Resozialisierungsgedanke verlöre jeden Sinn, wenn die Verurteilten – resozialisiert – in der Haft auf den Tod warten müssten.

Das Prinzip, die *qua* Straftat entstandene 'Schuld' des Täters durch passives Absitzen der Strafe auszugleichen, wurde zu Gunsten der Motivierung zu sozialem Verhalten (Besserung) abgelöst. 1882 hatte Franz *v. Liszt* im 'Marburger Programm' die Juristen zum Umdenken ermutigt.[66] Für die Juristen galt damals das Dogma der absoluten, d.h. vom Zweck unabhängigen Strafe.

> *„Die Aufgabe der Strafe kann dahingehen, den Verbrecher wieder zu einem brauchbaren Glied der Gesellschaft zu machen... Es kann sich daher in erster Linie um die Kräftigung der erschütterten Hemmungsvorstellung oder um die umgestaltende Einwirkung auf den Charakter des Täters handeln."*[67]

Die großen Erwartungen der Reformer haben sich nicht oder nur in geringem Umfang erfüllt. Die Kriminalität stieg und steigt weiter an. 1999 wurde die 6-Millionen-Grenze überschritten. Alarmierend ist die zunehmende Delinquenz bei Jugendlichen und – vorerst noch sehr selten – bei Kindern.

Die Idee der Resozialisierung ist in eine Krise geraten.[68] *Bottke* stellte zutreffend fest:

> *„Ein erfolgreiches Konzept für eine intendiert betriebene Resozialisierung straffällig Gewordener ist bis heute nicht entwickelt worden."*[69] *Al-*

---

[65] Bundesverfassungsgericht (BVG) 33,7 und 35,235.

[66] Der Zweckgedanke im Strafrecht. Z. Strafrechtswissenschaft 3,1 (1882).

[67] *v. Liszt*, Fr.: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. 1914[37], S. 72.

[68] *Bottke*, W.: Was bleibt von der Resozialisierung übrig? In: Resozialisierung – Utopie oder Chance. Heft 16 der Schriftenreihe des Instituts für Konfliktforschung e.V., Köln. 1999[19].

lenfalls verstärkt der Resozialisierungsgedanke die Bemühungen, die schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges, die Dissozialisierung zu minimalisieren.

Zweifel an der Effizienz der Resozialisierungsidee sind aus folgenden Gründen angebracht:

Bei der Konzeption des Begriffes gingen die Autoren von unzutreffenden Vorstellungen vom 'Wesen des Täters' aus.[70] Die von der Verhaltensforschung entwickelte und kaum noch bestrittene These von der Irreversibilität frühkindlicher Prägungen wurde nicht berücksichtigt. Die Sozialpsyche[71] frühkrimineller Menschen ist defekt, defizitär, kaputt. Die I. Straftat ist nur *ein* markantes Symptom. Vielgestaltige Prodrome der normativ-emotionalen Verwahrlosung sind schon vor dem I. *Crimen* festzustellen. Die Delinquenten waren niemals sozial, sondern dissozial, asozial oder sogar antisozial. Die Anwendung des Begriffes '*R*esozialisierung' ist für diese Gruppe verfehlt. Man sollte daher, wie es *Schüler-Springorum*[72] vorschlug, vom Versuch einer „Ersatzsozialisation" sprechen. Schon 1911 wurde das Ziel des Strafvollzuges als soziale 'Rehabilitation' bezeichnet.[73]

Im Strafvollzug befinden sich nicht nur sozial Defizitäre, sondern auch Menschen, die *vor* ihrer Straftat ein normales Leben geführt haben. Gravierende Umstände führten zum *Crimen*. Da sie vorher 'sozial' waren, können sie nicht *r*esozialisiert werden. Wenn ein gewissenhafter Oberstudienrat seine in flagranti beim Ehebruch erwischte Frau im Affekt tötet, verlangt das Gesetz Bestrafung. Zu resozialisieren ist dieser Täter nicht, denn er hat sich bis zur Tat immer sozial verhalten. Ein Minus ist allerdings festzustellen: Die biologisch fundierte Tötungshemmungsinstanz[74] ist bei ihm niedriger als bei den in dieser Hinsicht 'normalen' Ehemännern. Die Treulose töten? Nein! Die rationale Lösung lautet: Die Frau hinauswerfen, die Scheidung beantragen oder ihr den Fehltritt verzeihen.

---

[69] *Bottke*, W.: l.c. S. 52.

[70] *Wolf*, E.: Vom Wesen des Täters. Tübingen, 1932.

[71] Die Summe aller internalisierter Normen, die einen konfliktfreien oder konfliktarmen Umgang mit den 'Socii', den Mitmenschen, aber auch den Institutionen ermöglicht.

[72] *Schüler-Springorum*, H.: Was stimmt nicht mit dem Strafvollzug? 1970, S. 44.

[73] Logos: Essai sur la réhabilitation. Genfer Thése. 1911.

[74] Antrieb und Hemmung bei Tötungsdelikten. Heft 9 der Schriftenreihe des Instituts für Konfliktforschung e.V., Köln. 1982.

Reparaturen der biologisch fundierten Tötungshemmungsschwelle sind nicht möglich. Der Vollzug der Freiheitsstrafe dient daher dem Ausgleich der – juristischen – Schuld und weniger dem Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit.

Schwierig ist die Frage Resozialisierung oder Tatschuldvergeltung bei der White-Collar-Kriminalität zu beantworten. Wohlsituierte Bürger im Nadelstreifenanzug schädigen Staat und Gesellschaft durch betrügerische Manipulationen um Millionen, ja, wie im Fall Dr. Jürgen *Schneider* um Milliarden. Pleonektische Begierden[75] – endogen – als Minus im Essential 'Haben'[76], sind therapeutisch nicht zu verändern. Drastische Strafen für Subventionsbetrug, Steuerhinterziehung, Geldwäsche und ähnliche Delikte können jedoch potentiell Versuchbare abschrecken (Generalprävention).

Auf die schrumpfende Gruppe der NS-Verbrecher braucht – 55 Jahre nach Ende der Naziherrschaft – nicht eingegangen zu werden. Zweck ihrer Bestrafung war nicht Resozialisierung, sondern Schuldausgleich.

Die Ergebnisse der Analyse Inhaftierter[77] zeigen, dass es in den Haftanstalten für Resozialisierungsambitionen keine Zielgruppe gibt. Ausnahmen sind denkbar. Allein es fehlen verlässliche Kriterien, um Therapiekandidaten in der Masse der Inhaftierten aufzuspüren. Das äußere Erscheinungsbild, das angepasste Verhalten kann, wie der Fall Dieter *Zurwehme* beweist, auch Experten täuschen. Der wegen Mordes zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilte *Z.* hatte auf die zuständigen Sozialpädagogen einen so guten, resozialisierten Eindruck gemacht, dass ihm freier Ausgang gewährt wurde. Von einem dieser Ausgänge kehrte er nicht zurück und tötete auf der Flucht in Remagen 4 Menschen.[78]

Wenn meine Analyse der Gefängnispopulation richtig ist, dann ergibt sich die Frage: Wer kann eigentlich im Strafvollzug resozialisiert werden? Ein unlösbares Dilemma kommt noch hinzu: Wie kann man sozial defizitäre Menschen in 'Unfreiheit' auf das Leben in 'Freiheit' vorbereiten? Ist das mit Verfassungsrang ausgestattete Resozialisationsprinzip also eine Utopie, die an der Realität scheitern musste? Der humane Resozialisationsgedanke könnte jedoch bei allen Reformvorhaben als Katalysator für neue Ideen wirken: Wie können die Haftbedingungen so verändert werden, dass eine haftbedingte Dissozialisierung vermieden wird? Verglichen mit der Situation Ende des 19.

---

[75] Pleonexie, die Begierde immer mehr *Haben*-Wollen.

[76] Zum Essential 'Haben' vergl. W. *de Boor*: Versuchungen. Köln, 2000, S. 39 ff.

[77] Bei Begutachtungen in Strafverfahren habe ich in 60 Jahren forensischer Tätigkeit über 2000 Probanden untersucht, seit 1963 mit Hilfe eines Fragebogens zur Gewissensfunktion (263 Items).

[78] *Kauntz*, E.: Ein Fall, der die Öffentlichkeit erregt.. FAZ v. 04.05.00, S. 13

Jahrhunderts hat sich die Lage in den Haftanstalten in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts zwar erkennbar verbessert, aber dennoch herrscht auch innerhalb der Vollzugsanstalten eine hohe Kriminalität.

Den Schilderungen von Oscar *Wilde*[79] ist zu entnehmen, wie brutal der Vollzug in britischen Gefängnissen vor 1900 war. In einem Brief an die Redaktion des 'Daily Chronicle' klagte er besonders über miserables Essen, den Schlafentzug zur Disziplinierung aufsässiger Häftlinge und die fehlende ärztliche Betreuung.

Die menschenunwürdigen hygienischen Verhältnisse, die ich 1950 im Kölner Gefängnis 'Klingelpütz' kennenlernte, sind in den modernen, klinisch sauberen Haftanstalten nicht mehr zu finden. Die bedrückende Atmosphäre ist geblieben. Schon früh konzipierte ich ein Merkmal, das in der Studie 'Sozialer Infantilismus'[80] beschrieben ist: Die sozio-vitale Indolenz. Wie ist es möglich, so fragte ich, dass ein Mensch, der unter solchen Bedingungen längere Zeit leben musste, nach der Entlassung nicht alles vermeidet, was ihn in das triste Milieu zurückbringen könnte? Die Realität, etwa 70%-80% Rückfalltäter beweist, dass Übel wie Freiheitsentzug, Alkoholentbehrung und Verzicht auf sexuelle Kontakte nicht zur Bildung kriminalitätsverhütender Engramme führen. Muss der Vollzug härter werden? Diese Forderung wird nicht selten in der Öffentlichkeit erhoben. Aus ethischen Gründen ist ein 'Wasser-Brot-hartes Lager-Vollzug' abzulehnen. Schwere körperliche Arbeiten z.B. in Steinbrüchen gibt es nicht mehr. Die 'Würde' des Menschen muss auch im Knast unangetastet bleiben, mögen auch die Inhaftierten in Freiheit von der Würde ihrer Mitmenschen nicht viel halten, sondern ihnen *qua* Straftat Ärger, Schäden, Schmerzen und Schlimmeres zufügen.

Aus sachlogischen Gründen kann auch eine 'humane Verwahrung'[81] an der Sozialpsyche der Häftlinge, wie oben dargelegt wurde, nicht viel ändern.

Positiv wird das Resozialisierungsprinzip von vielen Richtern empfunden. Der Richter, den Verfassungsgrundsatz Resozialisierung im Hinterkopf, weiß, dass der von ihm Verurteilte nicht an einen Ort kommt, wo Sühne, Vergeltung oder Rachegedanken dominieren, nein, er hofft, dass man im Gefängnis mit allen Mitteln versuchen wird, aus dem 'Bösen' einen relativ normentreuen 'Guten' oder wenigstens nicht mehr ganz so 'Bösen' zu machen.

---

[79] *Wilde*, O.: Gefängnisreform. In: Sämtliche Werke. S. 713 ff. (Phaidon-Verlag, o. J.)

[80] *de Boor*, W.: Sozialer Infantilismus. Hilden. 1991, S. 83 ff.

[81] *Walter*, M.: Menschenwürdiger Strafvollzug. Humane Verwahrung statt Resozialisierung. In: Menschenwürde und Menschenrechte im Umgang mit Straffälligen. Freiburg. 2000, S. 53 ff.